

## Allgemeine Geschäftsbedingungen - für Geschäftskunden -

der Firma wizAI Solutions GmbH - nachfolgend „wizAI“ - Universitätsstraße 3  
D-56070 Koblenz, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Markus Maron,  
Handelsregister: Amtsgericht Koblenz HRB 7505.

Die Firma wizAI bietet innovative Lösungen für die Bereiche Digital Signage & Out of Home Medien, sowie Informationsvernetzung an. wizAI verkauft und vermietet Hardware und Software und erbringt Dienstleistungen gemäß nachfolgender Geschäftsbedingungen.

Für die Angebote der wizAI gelten die nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen und je nach bestellten Produkten oder Leistungen ergänzend die **Besonderen Bedingungen** für die im Angebot oder in der Auftragsbestätigung genannte Vertragsart (Kaufvertrag, Mietvertrag, ASP).

### 1. Anwendungsbereich

- 1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen der wizAI mit Unternehmen (§14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Kunde“ genannt).
- 1.2. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.3. Abweichenden, entgegenstehenden oder ergänzenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird widersprochen. Derartige Bedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wizAI stimmt deren Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

### 2. Angebote und Vertragsschluss

- 2.1. Angaben zu Produkten, Leistungen, Lieferfristen und Preisen der wizAI im Internet, in Anzeigen, Prospekten und sonstigen Kommunikationsmitteln sind freibleibend und dienen nur der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch den Kunden. Etwas anderes gilt nur, sofern ausdrücklich eine verbindliche Zusicherung erfolgt.

- 2.2. Von wizAI veröffentlichte Daten, Abbildungen, Zeichnungen, Prospekte, Werbeschriften etc. dienen lediglich der allgemeinen Produktbeschreibung. Es handelt sich dabei um nur annähernd maßgebliche Angaben. In diesem Zusammenhang behält wizAI sich vor, Änderungen in der Konstruktion, Form, Gewicht, Maß, Ausführung und Farbe an Produkten vorzunehmen, solange sie nicht Funktion und Einsatzmöglichkeit der Produkte der wizAI verändern und sie nach allgemeiner Verkehrsauffassung für den Käufer zumutbar sind.

2.3. In übrigen Fällen gilt:

- 2.3.1. Angebote der wizAI können nur unverzüglich angenommen werden. Annahmen, die nach Ablauf der Annahmefrist bei wizAI eingehen, können nur als neue Bestellung angenommen werden. Bestellungen des Kunden werden von wizAI durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Ausführung der Bestellung angenommen. Bei sofortiger Ausführung der Bestellung erfolgen die Angaben der Auftragsbestätigung in der Rechnung.

- 2.3.2. Mit seiner Bestellung gibt der Kunde ein Angebot gegenüber wizAI ab und erklärt verbindlich, das bestellte Produkt erwerben oder die bestellte Leistung in Anspruch nehmen zu wollen. Der Kunde ist zwei Wochen ab Eingang der Bestellung bei wizAI an seine Bestellung gebunden es sei denn, es wurde ein früherer Bereitstellungstermin vereinbart, in diesem Fall gilt die kürzere Frist. Sofern die Bestellung auf dem Postweg erfolgt, ist für den Beginn der Frist der dritte Tag nach Absenden der Bestellung an wizAI maßgebend.

- 2.3.3. wizAI ist berechtigt, das in der Bestellung des Kunden liegende Vertragsangebot innerhalb der vorbenannten Annahmefristen anzunehmen. Weist der Kunde eine nach Ablauf der genannten Frist erfolgte Bestätigung, Lieferung oder Ausführung der Leistung nicht unverzüglich schriftlich zurück, so ist der Vertrag gleichwohl zustande gekommen.

- 2.4. Mündliche Abreden, Vereinbarungen hinsichtlich der Ausführung dieses

- Vertrages und nachträgliche Änderungswünsche des Kunden werden nur dann Bestandteil des ursprünglich geschlossenen Vertrages, wenn sie in der gleichen Form bestätigt sind, wie der Vertrag zustande kam. Dies gilt auch für entsprechende Abreden oder Zusicherungen von hierzu berechtigten Mitarbeitern.
- 3. Preise**
- 3.1. Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, verstehen sich die von wizAI angegebene Preise inklusive 19% Mehrwertsteuer (Bruttopreise) ab Betriebssitz ohne Kosten für Verpackung, Versand, Zoll und Versicherungen; diese werden gesondert ausgewiesen. Es gelten die Preise der jeweils aktuellen Preisliste. Ohne ausdrückliche Vereinbarung gewähren wir keine Rabatte, Skonti oder sonstige Preisnachlässe.
- 3.2. Liegen zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Lieferdatum / Leistungsdatum mehr als zwei Monate, gelten die zur Zeit der Lieferung / Leistungserbringung gültigen Preise, sofern diese aus Gründen erhöht werden mussten, die nicht in dem Verantwortungsbereich von wizAI liegen. Übersteigen diese aktuellen Preise die zunächst vereinbarten um mehr als 10%, so ist der Kunde berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten.
- 4. Lieferfristen**
- 4.1. Liefertermine und Lieferfristen gelten nur als annähernd, wenn sie nicht schriftlich ausdrücklich als verbindlich zugesichert werden.
- 4.2. Das Einhalten einer Lieferfrist ist immer von der rechtzeitigen Selbstbelieferung abhängig. Hängt die Liefermöglichkeit von der Belieferung durch einen Vorlieferanten ab und scheitert diese Belieferung aus Gründen, die wizAI nicht zu vertreten hat, so führt dies zu einer entsprechenden Verlängerung der Lieferzeit. Zudem ist wizAI in diesem Falle berechtigt, den Rücktritt von dem Vertrag zu erklären, wenn eine Belieferung auf Grund der fehlenden, von wizAI unverschuldeten Selbstbelieferung nicht möglich ist.
- 4.3. Gleiches gilt, wenn auf Grund von höherer Gewalt oder anderen Ereignissen die Lieferung wesentlich erschwert oder unmöglich wird und wizAI dies nicht zu vertreten hat. Zu solchen Ereignissen zählen insbesondere: Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Feuer, Überschwemmung, Arbeitskampf, Betriebsstörungen, Streik und behördliche Anordnungen, die nicht dem Betriebsrisiko der wizAI zuzurechnen sind.
- 4.4. Der Kunde wird in den Fällen der Ziffern 4.2 und 4.3 unverzüglich über die fehlende Liefermöglichkeit unterrichtet und eine bereits erbrachte Leistung des Kunden wird unverzüglich erstattet.
- 4.5. In keinem Falle kommt wizAI in Verzug, solange der Kunde seinerseits mit der Erfüllung einer seiner Verpflichtungen aus einem mit uns bestehenden Vertragsverhältnis in Verzug ist.
- 4.6. Wurde eine Lieferung durch wizAI auch nach Ablauf von zwei Wochen nach einem unverbindlichen Liefertermin oder einer unverbindlichen Lieferfrist nicht erbracht, ist der Kunde berechtigt, wizAI zur Erfüllung ihrer Lieferverpflichtung eine angemessene Nachfrist zu setzen. Mit erfolglosem Ablauf dieser Nachfrist gerät wizAI in Verzug. Verstreicht die Nachfrist, ohne dass wizAI eine Lieferung bewirkt hätte, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Kunden bemessen sich nach Ziffer 7 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 5. Lieferung**
- 5.1. Die Lieferung erfolgt ab Geschäftssitz von wizAI.
- 5.2. Die Versendung der Produkte von wizAI erfolgt hinsichtlich der Transportart nach Ermessen der wizAI, es sei denn, eine bestimmte Transportart wurde vereinbart.
- 5.3. Bei Vereinbarung einer Übergabe der Ware an den Kunden am Geschäftssitz der wizAI hat der Kunde die Pflicht, den Vertragsgegenstand innerhalb von 5

- Werktagen nach Ablauf einer vereinbarten Bereitstellungsfrist und Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen.
- Kommt der Kunde seiner Abnahmeverpflichtung innerhalb der oben genannten Frist nicht nach, setzt wizAI eine Nachfrist von weiteren 10 Werktagen. Sollte eine Abholung durch den Kunden auch nach Ablauf dieser Frist nicht erfolgen, ist wizAI berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Die Höhe des Schadensersatzes wird pauschal mit 15% des Nettoauftragspreises vereinbart. wizAI bleibt die Geltendmachung eines im Einzelfall ungewöhnlich hohen Schadens vorbehalten, dem Kunden der Nachweis, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder dass er wesentlich niedriger ist als die Pauschale. Eine Pflicht zur Nachfristsetzung entfällt, wenn der Kunde die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert oder ersichtlich zur Zahlung des Kaufpreises innerhalb dieser Zeit nicht imstande ist.
- 5.4. Kommt der Kunde mit der Abnahme in Verzug oder wird der Vertragsgegenstand an einen Beauftragten des Kunden, an die Bahn, den Spediteur oder den Frachtführer zwecks Versendung übergeben, so geht die Gefahr bezüglich des Vertragsgegenstandes auch bei frachtfreier Lieferung auf den Kunden über.
- 5.5. Wird eine Anlieferung, Aufstellung oder Montage durch wizAI vereinbart, wird dies in der Auftragsbestätigung gesondert vermerkt.
- 6. Zahlungsbestimmungen**
- 6.1. Produkte der wizAI werden gegen Vorkasse oder Rechnung zum Kauf angeboten. Vorauszahlungen werden bei der Rechnungsstellung berücksichtigt.
- 6.2. wizAI behält sich vor, bei Hardware intensiven Projekten bis zu 50 Prozent der Auftragssumme nach Auftragserteilung abzurechnen.
- 6.3. Bei Lieferung gegen Rechnung sind alle Rechnungsbeträge mit Gefahrübergang des Vertragsgegenstandes auf den Kunden zur Zahlung fällig und spätestens 7 Tage nach diesem Zeitpunkt und Zugang der Rechnung zu zahlen.
- 6.4. Bei Mietverträgen oder einer andauernden Dienstleistung ist die Vergütung, soweit keine abweichende Vereinbarung besteht, im Voraus zum Beginn des Bereitstellungszeitraum bzw. der Leistungserbringung, nachfolgend monatlich zum ersten Werktag fällig.
- 6.5. Befindet sich der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, so hat er Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz zu zahlen. wizAI bleibt die Geltendmachung weitergehender Schäden und Zinsen aus einem anderen Grunde unbenommen.
- 6.6. Bei Zahlungsverzug des Kunden steht wizAI nach einer angemessenen Nachfristsetzung das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz zu. Die Höhe des Schadensersatzes wird pauschal mit 15% des Nettoauftragspreises, bei monatlichen Zahlungen in Höhe von 15% der noch ausstehenden Nettomonatsraten, mindestens jedoch in Höhe einer Nettomonatsrate vereinbart. wizAI bleibt die Geltendmachung eines im Einzelfall ungewöhnlich hohen Schadens vorbehalten, dem Kunden der Nachweis, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder dass er wesentlich niedriger ist als die Pauschale.
- 6.7. Die zusätzlichen Rechte aus einem vereinbarten Eigentumsvorbehalt bleiben unberührt.
- 6.8. Gerät der Kunde nach einer Vereinbarung von Teilzahlungen mit einer Rate mindestens 14 Tage in Rückstand, stellt er seine Zahlungen ein oder wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt, wird die gesamte Restschuld sofort zur Zahlung fällig.
- 6.9. wizAI behält sich vor, individuell vereinbarte Zahlungsziele jederzeit zu widerrufen.
- 6.10. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber und nach besonderer Vereinbarung angenommen. Dies führt nicht zur Gewährung einer Stundung. Dadurch

- entstehende Einziehungs- und Diskontspesen hat der Kunde zusätzlich zu tragen.
- 6.11. wizAI ist berechtigt, die Bonität von Kunden mit allgemein üblichen Mitteln zu überprüfen. Werden wizAI bei Lieferungen gegen Rechnung zwischen Vertragsschluss und Lieferung Tatsachen bekannt, die eine Kreditwürdigkeit des Kunden zweifelhaft erscheinen lassen, ist wizAI berechtigt, die Lieferung von Vorkasse oder einer entsprechenden Sicherheitsleistung abhängig zu machen.
- Kommt der Kunde diesem Verlangen nicht nach, ist wizAI berechtigt, vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz zu verlangen. Die Höhe des Schadensersatzes wird pauschal mit 15% des Nettoauftragspreises vereinbart. wizAI bleibt die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten, dem Kunden der Nachweis, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich geringer ist als die Pauschale.
- 6.12. Zahlungen werden nach Wahl der wizAI zunächst auf ältere Schulden angerechnet. Sind bereits Kosten der Rechtsverfolgung – insbesondere Mahnkosten – entstanden, so ist wizAI berechtigt, Zahlungen des Kunden zunächst auf diese Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anrechnen.
- 6.13. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Ansprüchen gegen Zahlungsansprüche der wizAI aufzurechnen, es sei denn, die Forderungen des Kunden sind unstreitig oder rechtskräftig festgestellt.
- 6.14. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungsansprüchen der wizAI Rechte auf Zurückbehaltung – auch aus Mängelrügen – entgegenzuhalten, es sei denn, sie resultieren aus demselben Vertragsverhältnis oder aus unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen.
- 7. Nutzungsrechte**
- 7.1. Soweit nicht anders vereinbart, räumt wizAI dem Kunden ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrechte an der gelieferten oder zur Verfügung gestellten Software ein. Dem Kunden ist es nicht gestattet, die Software oder Bestandteile hiervon zu bearbeiten, abzuändern, zu übersetzen, zurückzuentwickeln, zu dekompileieren, zu deassemblieren oder zu vervielfältigen, soweit dies nicht ausdrücklich vereinbart ist oder eine gesetzliche Gestattung vorliegt. Dem Kunden ist die Anfertigung von Sicherungskopien, soweit sie für die Sicherung der künftigen Benutzung erforderlich sind, gestattet.
- 7.2. Soweit nicht anders vereinbart, ist das Recht zur Nutzung der Software räumlich auf einen Einsatz in dem Staat beschränkt, in dem der Kunde zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses seinen Geschäftssitz hat.
- 7.3. Soweit nicht anders vereinbart, gelten folgende inhaltliche Beschränkungen des Nutzungsrechts: Ist die Software integraler Bestandteil von wizAI gelieferter oder zur Verfügung gestellter Hardware, so ist eine Nutzung der Software nur in Verbindung mit dieser Hardware gestattet. Wird die Software getrennt von Hardware geliefert oder zur Verfügung gestellt, ist eine Installation der Software jeweils nur auf einem Server oder Arbeitsplatz für eigene Zwecke des Kunden gestattet (Einzelplatzlizenz). Erwirbt der Kunde eine Mehrplatzlizenz, so darf er die vereinbarte Anzahl von Kopien auf verschiedenen Computern des gleichen Netzwerkes benutzen. Die Nutzung der Software durch mehr als einen einzelnen Nutzer zur gleichen Zeit bedarf einer ausdrücklichen Zustimmung durch wizAI (Benutzerlizenzen).
- 7.4. Soweit nicht anders vereinbart, gelten folgende zeitliche Beschränkungen des eingeräumten Nutzungsrechts: Im Falle des Kaufs von wizAI Produkten gilt das eingeräumte Nutzungsrecht zeitlich unbeschränkt. Bei Mietverträgen oder einer Zurverfügungstellung im Rahmen eines ASP Vertrages, erlischt das Nutzungsrecht mit Beendigung der Vertragslaufzeit.
- 7.5. Eine Übertragung des Nutzungsrechts auf Dritte ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung von

wizAI möglich. Zwingende gesetzliche Gestattungen bleiben unberührt. Der Kunde darf die Lizenz weder vermieten noch verleihen.

## 8. Service Level Agreement (SLA)

- 8.1. Im Rahmen von Miet- und Wartungs- und Support-Verträgen bietet wizAI die Instandhaltung und Wartung der überlassenen Geräte und Software sowie die Bereitstellung des Supports entsprechend des in der Auftragsbestätigung dargelegten Service Level Agreement an. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche des Kunden bleiben hierdurch in jedem Fall unberührt.
- 8.2. Soweit nicht anders vereinbart, gilt ein Service Level der Stufe C. Ein Service Level einer höheren Stufe kann auf Wunsch des Kunden gesondert vereinbart werden und wird dann in der Auftragsbestätigung entsprechend vermerkt.

## 9. Pflichten des Kunden

- 9.1. Ist eine Lieferung durch wizAI an den Kunden oder die Installation, Inbetriebnahme, Wartung der Hard- und Software durch wizAI bei dem Kunden vor Ort vereinbart, hat der Kunde innerhalb seines Verantwortungsbereichs dafür Sorge zu tragen, dass diese Leistungen ungehindert erbracht werden können.
- 9.2. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die in der Auftragsbestätigung genannten Anschluss- und Installationsbedingungen vor Ort gegeben sind, insbesondere geeignete Aufstellungsplätze (fester und trockener Untergrund) sowie Versorgungsanschlüsse (Strom, Netzwerk) vorhanden sind.
- 9.3. Ist eine Installation auf Rechnern des Kunden vereinbart, hat dieser die notwendige und in der Auftragsbestätigung näher spezifizierte Hardware sowie alle notwendigen Unterlagen und Informationen (z.B. Passwörter etc.) zur Verfügung zu stellen und ggf. einen geeigneten und hinreichend bevollmächtigten Mitarbeiter zu benennen, der wizAI als Ansprechpartner bei der Durchführung der Arbeiten vor Ort zur Verfügung steht.

- 9.4. Dem Kunden obliegt die regelmäßige Datensicherung, insbesondere vor Durchführung angekündigter Servicearbeiten, um das Datenverlustrisiko zu minimieren.

## 10. Haftung

- 10.1. Die Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen richten sich nach dieser Regelung.
- 10.2. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von wizAI oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haften wir unbeschränkt.
- 10.3. Bei den übrigen Haftungsansprüchen haftet wizAI unbeschränkt nur bei Nichtvorhandensein der garantierten Beschaffenheit sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch unserer gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten. Für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen haftet wizAI nur im Umfang der Haftung für leichte Fahrlässigkeit wie nachfolgend dargelegt.
- 10.4. Bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung ist unsere Haftung sowie die unserer Erfüllungsgehilfen auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen, die nicht Kardinalpflichten, d.h. Verpflichtungen deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, sind, haften wir sowie unserer Erfüllungsgehilfen nicht.
- 10.5. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre. Es sei denn, es liegt eine der Voraussetzungen der vorstehenden Ziffern 10.2 oder 10.3 vor.

## 11. Sonstiges

- 11.1. Für alle vertraglichen Beziehungen zwischen wizAI und dem Kunden gilt unter Ausschluss der Bestimmungen zum einheitlichen UN-Kaufrecht über den Kauf beweglicher Sachen und unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 11.2. Für alle aus der Geschäftsbeziehung unmittelbar oder mittelbar resultierenden Streitigkeiten wird Koblenz als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Gleiches gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, der Kunde nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in das Ausland verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- 11.3. Die Abtretung von Ansprüchen des Kunden aus dem mit uns geschlossenen Vertrag ist ausgeschlossen, soweit sie nicht mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung erfolgt. Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.